

§6 VERBANDSVORSTAND

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Dezernent für das Gesundheitswesen der Stadt Darmstadt und ein vom Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg benanntes Vorstandsmitglied wechseln sich alle drei Jahre im Verbandsvorsitz und in der Stellvertretung ab.
- (3) Je ein weiteres Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag des Kreistages des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt von der Verbandsversammlung gewählt. Ebenso sind für den all der Verhinderung Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit entspricht der der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes habe je eine Stimme.
- (5) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder des Verbandsvorstandes anwesend sind.